

Reglement für die Benützung der bewirtschafteten Parkplätze auf Grundstücken <u>der Baugenossenschaft Lauerz, Kriens</u>

Parkierungsvorschriften

Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf Parkfeldern unserer Liegenschaften ist nur für Mieter mit gültigem Mietvertrag sowie Besuchern der Baugenossenschaft Lauerz (BLK) erlaubt.

Berechtigung/Handhabung

- Der Mietvertrag berechtigt das unbeschränkte Parkieren auf dem zugeteilten Parkfeld.
- Für Mieter der BLK ist das Parkieren auf den Besucherparkplätzen strikt verboten. Bei Missachtung werden Umtriebsentschädigungen von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.
- Mieter von Garagen- und/oder Halleneinstellplätzen ist es untersagt auf den Abstellplätzen im Freien zu parkieren und werden bei Widerhandlungen auch mit einer Umtriebsentschädigung von CHF 100.00 gebüsst.
- Die Untermiete des Parkfeldes ist nicht gestattet.
- Nicht Beachten dieser Parkvorschriften kann die Kündigung des Parkplatzmietvertrages zur Folge haben.

Unterhalt/Reinigung

• Das Parkfeld muss von dem jeweiligen Mieter selber gereinigt werden (Laub-/Schneeräumung).

Haftung

 Die Baugenossenschaft Lauerz Kriens übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden sowie für Diebstähle.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt ab 01.04.2023 in Kraft.

Baugenossenschaft Lauerz Kriens

Die Verwaltung